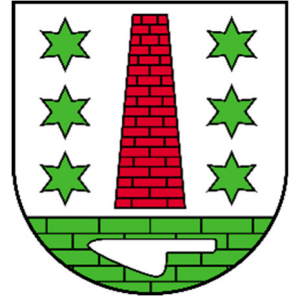


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



17. Jahrgang	Leuna, den 12. März 2026	Nummer 09
--------------	--------------------------	-----------

Inhalt

Seite

1. Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Untersagung von Veranstaltungen auf privatem Gelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 3. April 2026 bis 6. April 2026 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz

1

1. Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Untersagung von Veranstaltungen auf privatem Gelände mit
Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 3.
April 2026 bis 6. April 2026 im Gewerbegebiet „Saalepark“
in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz**

BEKANNTMACHUNG

An alle Personen, die sich im Zeitraum vom 3. April 2026 bis 6. April 2026 im Bereich des Gewerbegebietes „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und OT Kötschlitz aufhalten und an der nicht genehmigten Veranstaltung teilnehmen wollen.

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des
Landes Sachsen-Anhalt
Untersagung von Veranstaltungen auf privatem Gelände mit Auswirkung auf den
öffentlichen Raum im Zeitraum vom 3. April 2026 bis 6. April 2026 im
Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschlitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veranstaltung „Tuningtreffen“ oder ähnlicher nicht genehmigter Veranstaltungen im Gewerbegebiet „Saalepark“ trifft die Stadt Leuna als zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Veranstaltungen auf dem Privatgelände im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum werden im Zeitraum vom 3. April 2026 bis 6. April 2026 untersagt.
2. Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere das Zur-Schau-Stellen von Fahrzeugen sowie die unerlaubte Benutzung des Privatgeländes im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, Musikdarbietungen und der Ausschank alkoholischer Getränke ohne Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA 2016, S. 386, ber. S. 443), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage

§ 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Für den Fall, dass der Untersagung unter Nr. 1 und 2 zuwidergehandelt wird, drohen wir die Anwendung von unmittelbarem Zwang an.

Rechtsgrundlage

§ 53, 54 und 58 SOG LSA

III.

Für die Umsetzung der unter Nr. 1 und 2 getroffenen Festlegungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligte untunlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna in der Ausgabe Nr. 9 / 2026 vom 12.03.2026. Somit gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgemacht.

Begründung:

Die Stadt Leuna als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage der §§ 1 und 13 SOG LSA diese Verfügung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 SOG LSA. Sie ist somit als Sicherheitsbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leuna zuständig.

Am 1. April 2017 und am 8. April 2017 wurde im Gewerbegebiet „Saalepark“ auf dem Privatgelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, eine Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis durchgeführt, die zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hat. Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen und die große Anzahl von Zuschauern kam es zu Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer bei der Zu- bzw. Abfahrt von dem Gewerbegebiet. Auch war eine ungehinderte Zufahrt von Rettungskräften in das Gebiet nicht mehr möglich. Im Jahr 2018 wurden wir durch das Centermanagement von nova eventis über eine SMS informiert, die ein illegales Autotreffen am Wochenende vom 20. April 2018 bis 22. April 2018 zum Gegenstand hatte. Die Veranstaltung fand letztlich nicht statt. Im IV. Quartal 2019 gab es bei der Stadt Leuna eine Anfrage zur Durchführung einer solchen Veranstaltung. Demnach besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass auch ohne eine Genehmigung in diesem Jahr eine ähnliche Veranstaltung im Zeitraum vom 3. April 2026 bis 6. April 2026 vorgesehen ist.

Verantwortliche Personen für die Veranstaltung waren nicht zu ermitteln. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Sperrung wurde nicht beantragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Sicherheitsbehörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Durch die nicht genehmigte Veranstaltung werden, wie dargestellt, Grundrechte Anderer in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt und Ordnungsstörungen verwirklicht. Um dies zu verhindern, werden diese untersagt. Durch die unzulässige Inanspruchnahme von Straßenverkehrsflächen sind alle Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die beschriebenen Auswirkungen sind so wesentlich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung der nicht genehmigten Veranstaltung verhindert werden muss.

Da kein verantwortlicher Veranstalter bekannt geworden ist, dem gegenüber das Verbot ausgesprochen werden könnte, ist die Allgemeinverfügung erforderlich. Sie richtet sich an alle anwesenden Personen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Belastung für Mensch und Umwelt zu unterbinden. Im Übrigen ist die Untersagung der Veranstaltung auch erforderlich, um im Ereignisfall die Feuerwehrezufahrten in dem Gewerbegebiet zu gewährleisten. Das hätte eine Gefährdung hochwertiger Schutzgüter, wie Leib und Leben zur Folge.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Die geschilderten Störungen können nicht hingenommen werden. Es ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit zum eigenen Vorteil verletzen. Würde hiergegen nicht eingeschritten, würde dieses Verhalten zugleich einen Anreiz zur Missachtung der Rechtsordnung sowie eine unerträgliche Benachteiligung von gesetzestreuen Veranstaltern

darstellen und zur Nachahmung anstiften. Bei vergleichbar motivierten Menschen würde der Eindruck hervorgerufen, dass derartige Flächen für eigene Zwecke beliebig in Anspruch genommen werden können.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass die Personen die nicht genehmigte Veranstaltung nicht freiwillig beenden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck (die sofortige Beendigung der Veranstaltung) zu erreichen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06112 Halle die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bedla
Bürgermeister

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadtleuna.de	